

# Statuten 2026



**Gründung: 21.7.1895**

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung aller Geschlechter gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der entsprechenden Sprachform, für alle Geschlechter.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Name, Sitz, Zweck, Ziel, Zugehörigkeit</b>	<b>4</b>
1.1	Name und Sitz	4
1.2	Zweck und Ziel	4
1.3	Zugehörigkeit	4
1.4	Ethik	4
<b>2</b>	<b>Vereinsstruktur</b>	<b>5</b>
2.1	Untersektionen (unselbständig)	5
2.2	Unterliegen mit eigenen Riegenreglementen (selbständig)	5
2.3	Riegegründungen	5
<b>3</b>	<b>Mitgliedschaft</b>	<b>6</b>
3.1	Mitgliederkategorien	6
3.2	Rechte und Pflichten	6
3.3	Aktivmitglieder	6
3.4	Mitturner	6
3.5	Passivmitglieder	6
3.6	Ehrenmitglieder	7
3.7	Eintritt und Übertritte (von anderen Vereinen / zum Passivmitglied)	7
3.8	Austritt und Ausschluss	7
<b>4</b>	<b>Organisation</b>	<b>7</b>
4.1	Organe	7
4.2	Generalversammlung (GV)	7
4.3	Turnstand (Vereinsversammlung)	9
4.4	Beschlussfähigkeit	9
4.5	Stimmberechtigung	9
4.6	Vorstand	9
4.7	Kompetenz des Vorstandes	10
4.8	Interessenskonflikte	10
4.9	Unterschriftsberechtigung	11
4.10	Aufgabenverteilung (nicht abschliessend)	11
<b>5</b>	<b>Finanzen</b>	<b>13</b>
5.1	Einnahmen	13
5.2	Ausgaben	13
5.3	Mitgliederbeitrag	13
5.4	Bussgeld	13
5.5	Haftung	13

---

<b>6</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>13</b>
6.1	Archiv .....	13
6.2	Datenschutz und -Sicherheit .....	14
6.3	Auflösung des TVG .....	14
6.4	Auflösung von Unterriegen und Untersektionen .....	14
6.5	Revision der Statuten .....	14
6.6	Streitfälle .....	15
6.7	Frühere Bestimmungen .....	15
6.8	Inkrafttreten .....	15

## 1 Name, Sitz, Zweck, Ziel, Zugehörigkeit

**1.1 Name und Sitz** Unter dem Namen Turnverein Grüningen (TVG) besteht seit dem 21.7.1895 ein politisch und konfessionell neutraler Verein, dessen Sitz sich in Grüningen befindet.

**1.2 Zweck und Ziel** Der TVG

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten,
- unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung der Vereinsangehörigen,
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern,
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.

**1.3 Zugehörigkeit** Der Verein ist Mitglied des Zürcher Turnverbandes (ZTV), der dem Schweizerischen Turnverband (STV) angehört, deren Statuten und Reglemente er sich unterstellt.

**1.4 Ethik** Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Turnenden, Coaches, Betreuenden, Leitenden und Funktionsinhabenden anwendbar.

Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. Das bedeutet, dass das SSI als Schiedsgericht amtiert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Davon sind strafrechtliche Verstösse ausgeschlossen.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente sowie den öffentlichen Gerichten.

## 2 Vereinsstruktur

### 2.1 Untersektionen (unselbstän- dig)

Der TVG hat zurzeit folgende Untersektionen:

- Mädchenriege
- Jugendriege
- Gemischte Jungturn-Riege
- ElKi-Turnen
- Kinderturnen
- Rhönrad
- Geräteturnen

Wenn die Mitgliedschaft der Untersektion nicht näher beschrieben ist, können Rechte und Pflichten der Mitglieder in eigenen Riegenreglementen festgehalten werden.

Die Untersektionen unterstehen dem Vorstand und geben dem Stammverein jährlich sowie auf Verlangen des Vorstands eine aktuelle Mitgliederliste und das Buchungsjournal samt Belegen und Kontoauszug zur Kontrolle zum vorgegebenen Stichtag unaufgefordert ab.

### 2.2 Unterriegen mit eigenen Rie- genreglemen- ten (selbständig)

Für die Führung und Organisation folgender Unterriegen gelten eigene Statuten und Riegenreglemente:

- Männerriege
- Volleyballriege

Statuten und Riegenreglemente dieser Unterriegen unterstehen der Genehmigung durch den Vorstand des TVG und dürfen den Statuten des TVG nicht widersprechen.

Führen die Unterriegen eigene Generalversammlungen durch, sind diese vor derjenigen des Stammvereines durchzuführen. Eine Kopie des Protokolls der Generalversammlung (GV) und des Jahresprogramms sind sodann eine Woche vor der GV des Stammvereines dem Präsidenten einzureichen.

Bei Generalversammlungen der Unterriegen muss eine Delegation (2 Personen) des Stammvereines eingeladen werden. Diese hat beratende Stimme.

Die Unterriegen geben dem Stammverein jährlich sowie auf Verlangen des Vorstands eine aktuelle Mitgliederliste ab.

### 2.3 Riegegrün- dungen

Weitere Untersektionen und Unterriegen können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Vereinsversammlung gebildet werden.

### 3 Mitgliedschaft

#### 3.1 Mitgliederkategorien

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Mittturner
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

#### 3.2 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Statuten zu beachten, die Interessen des Vereins zu wahren und Beschlüsse zu respektieren sowie den Anordnungen des Vorstands pünktlich nachzukommen.

Für die wichtigsten Funktionen werden Funktionenbeschriebe geführt. Über Änderungsanträge befindet der Vorstand.

Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Die als turnende STV-Mitglieder deklarierten Mitglieder sind gemäss Reglement bei der Sportversicherungskasse des STV (SVK-STV) gegen Haftpflicht, Brillenschäden und Unfallzusatz versichert.

#### 3.3 Aktivmitglieder

Zum Aktivmitglied kann an der GV ernannt werden, wer sich als Mittturner bewährt hat und anerkannt wird.

Aktiv Turnende, die 16-jährig geworden sind, werden automatisch an der nächsten GV zum Aktivmitglied vorgeschlagen. Ausnahmen müssen zuhanden der GV begründet werden.

Aktivmitglieder sind stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie sind überdies in den Vorstand wählbar.

Aktivmitglieder haben regelmässig die Turnstunden, Versammlungen und andere beschlossene Anlässe zu besuchen. Abwesenheiten müssen entsprechend frühzeitig entschuldigt werden.

#### 3.4 Mittturner

Als Mittturner können alle natürlichen Personen aufgenommen werden. An den Vereinsversammlungen haben sie nur beratende Stimme.

Nach maximal 1 Jahr als mittturnende Person wird sie an der kommenden GV automatisch zum Aktivmitglied vorgeschlagen. Ausnahmen müssen zuhanden der GV begründet werden.

#### 3.5 Passivmitglieder

Passivmitglied wird, wer den TVG mit einem Jahresbeitrag, welcher an der GV beschlossen wird, unterstützt. Es bedarf für die Aufnahme keines Beschlusses.

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht. Sie sind in eine Funktion und in den Vorstand wählbar – als letztere erhalten sie Stimmrecht.

### **3.6 Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder das Turnen im Allgemeinen in ganz besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag an der GV. Der Vorschlag ist mindestens 2 Monate vor der GV schriftlich an den Vorstand zu richten.

Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie sind überdies in eine Funktion und in den Vorstand wählbar

### **3.7 Eintritt und Übertritte (von anderen Vereinen / zum Passivmitglied)**

Über Eintritte und Übertritte (von anderen Vereinen) entscheidet der Turnstand, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die GV.

Der Übertritt zum Passivmitglied muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden und erfolgt per darauffolgenden GV.

### **3.8 Austritt und Ausschluss**

Austritte müssen schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wenn es sich in moralischer Weise unwürdig zeigt, insbesondere aufgrund eines Ethikverstosses,
- wenn es Zahlungen (Beiträge) verweigert,
- wenn es den Vereins- und Verbandsvorschriften (Statuten und Reglemente) zuwiderhandelt,
- wenn ein Aktivmitglied mehr als 2 Monate unentschuldigt vom Turnbetrieb fernbleibt,
- wenn es den Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

Über Ausschlüsse entscheidet der Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Turnstand bzw. GV.

Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Bei Austritt/Ausschluss werden keine Beträge (z.B. Mitgliederbeiträge oder Beiträge an Anlässe) zurückerstattet.

## **4 Organisation**

### **4.1 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Turnstand / Vereinsversammlung der aktiven Turner
- Vorstand
- Revisoren

### **4.2 Generalversammlung (GV)**

Das oberste Organ ist die GV. Sie findet jährlich im Winter / Frühling statt. Dabei werden unter anderem die Organe gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine schriftliche Einladung wird ca. 3 Wochen vor der Versammlung verschickt. Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Delegierten der selbständigen Unterriege
- Ehrenmitgliedern
- Vorstand
- Revisionsstelle

Der GV obliegen die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Festlegung und Änderung der Statuten
- Wahl/Abwahl des Vorstands
- Auflösung des Vereins
- Festlegung/Änderung des Vereinszwecks

Der GV liegen die Behandlung folgender Geschäfte ob (nicht abschliessend):

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Abnahme des Protokolls der letzten GV
4. Jahresberichte:
  - des Präsidenten
  - des Oberturners
  - der Sektionen
5. Abnahme der Jahresrechnung / Revisorenbericht
6. Mutationen (Ein- und Austritte / Rücktritte)
7. Wahlen
  - des Vorstandes
  - des Turnbetriebs
  - der Revisoren
  - der sonstigen Funktionen
8. Anträge
9. Jahresbeiträge und Entschädigungen
10. Finanzkompetenzen
11. Jahresprogramm
12. Budget
13. Ernennungen und Ehrungen (Auszeichnungen)
14. Diverses

Anträge müssen dem Vorstand mindestens 4 Wochen vor der GV schriftlich eingereicht werden.

Eine Delegation (2 Personen) von jeder Unterriege wird an die GV eingeladen, diese hat beratende Stimme.

Zu einer ausserordentlichen GV kann einberufen werden, wenn:

- der Vorstand es für nötig erachtet,
- 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangt.

#### **4.3 Turnstand (Vereinsver- sammlung)**

Zur Erledigung laufender Geschäfte finden je nach Notwendigkeit Turnstandsitzungen statt. Der Turnstand wird aus den aktiven Turnern gebildet.

Über einfache Ausgaben, die über der Kompetenz des Vorstandes liegen, wird an der Turnstandsitzung beschlossen.

Die Turnstandsitzungen werden schriftlich durch den Vorstand einberufen oder wenn es 1/3 der aktiven Turner (unter Angabe der Gründe) verlangt.

#### **4.4 Beschlussfä- higkeit**

Jede ordnungsgemäße Versammlung (Sitzung) ist beschlussfähig.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Der Präsident enthält sich der Stimme, hat jedoch bei Stimmgleichheit Stichentscheid.

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr.

Statutenrevisionen und der Entscheid über die Vereinsauflösung bedürfen der Zustimmung einer [2/3] Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Anträge aus der Versammlung, welche von besonderer Tragweite sind, werden zur Prüfung und Antragstellung an den Vorstand weitergegeben.

#### **4.5 Stimmberech- tigung**

Folgende Aufstellung gilt für alle Abstimmungen und Wahlen:

Stimmberechtigt sind:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Vorstandsmitglieder

Nicht stimmberechtigt sind:

- Mitturner
- Delegation der Unterriegen
- Passivmitglieder
- Andere

#### **4.6 Vorstand**

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Oberturner
- Technischer Leiter
- Kassier / Vizepräsidenten
- Aktuar

Es wird angestrebt, dass der Kassier oder Aktuar zugleich das Amt des Vizepräsidenten übernimmt. Bei Uneinigkeit kann der Vorstand ein anderes aktuell gewähltes Vorstandsmitglied für das Amt vom Vizepräsidenten durch Mehrheitsentscheid wählen.

Der Vorstand wird auf die Dauer 1 Jahres von der GV gewählt.

Durch Beschluss der GV kann die Zahl der Vorstandsmitglieder vermehrt oder vermindert werden, er muss aber im Minimum aus 5 Mitgliedern bestehen.

Es soll auf eine möglichst ausgewogene Geschlechter-Vertretung geachtet werden.

#### **4.7 Kompetenz des Vorstandes**

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder es verlangt.

Der Vorstand kann Kommissionen bilden.

Seine Kompetenz für finanzielle Ausgaben werden durch die GV beschlossen.

#### **4.8 Interessenskonflikte**

Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmhaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenkonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Annahme von Geschenken: Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

#### 4.9 Unterschriftsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift setzt sich wie folgt zusammen:

Kollektivunterschrift (immer zu zweit):

- alle Vorstandsmitglieder

Einzelunterschrift für Bankverkehr, Vertragsabschlüsse etc.:

- der Präsident
- der Kassier

#### 4.10 Aufgabenverteilung (nicht abschliessend)

##### **Der Präsident**

- leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen,
- vertritt den Verein nach aussen,
- erstattet der GV einen Jahresbericht über allgemeine Aktivitäten des vergangenen Jahres und sorgt für die Vollziehung der Vereinsbeschlüsse,
- besucht die Delegiertenversammlung und die Regionenkonferenz des ZTV.

##### **Der Vizepräsident**

- unterstützt den Präsidenten und übernimmt seine Stellvertretung.

##### **Der Oberturner**

- zeichnet sich für den Turnbetrieb der Stammriege verantwortlich und führt über Übungen und Anwesenheit der Turner Kontrolle,
- erstattet der GV einen Jahresbericht über die turnerischen Aktivitäten des vergangenen Vereinsjahres,
- besucht den obligatorischen technischen Leiterkurs der Region im ZTV und nach Möglichkeit weitere Fortbildungskurse.

##### **Der Vize-Oberturner**

- unterstützt den Oberturner und übernimmt seine Stellvertretung.

##### **Der technische Leiter**

- koordiniert die Untersektionen des Stammvereins ohne eigene Statuten,
- führt periodisch Leitersitzungen durch,
- führt die Mitgliederdatenbank des STV.

##### **Der Kassier**

- führt die Buchhaltung,
- besorgt den Einzug der Beiträge,
- verwaltet das Vereinsvermögen und legt der GV die Jahresrechnung (per 31. Dezember) und den Revisorenbericht zur Abnahme vor,
- prüft die Kassen der Untersektionen per Vereinsjahr.

#### **Der Aktuar**

- besorgt die Vereinskorrespondenz,
- verfasst wo nötig das Protokoll von Sitzungen und Versammlungen.

#### **Der Leiter Untersektion (unselbständig)**

- zeichnet sich für den Turnbetrieb der Jugendriegen verantwortlich und führt über Übungen und Anwesenheit der Turnenden Kontrolle,
- erstattet der GV einen Jahresbericht über allgemeine Aktivitäten des vergangenen Jahres,
- führt die Buchhaltung der Untersektion und liefert jährlich unaufgefordert zum vorgegebenen Stichtag, das Buchungsjournal samt Belegen und Kontoauszug dem Kassier zur Kontrolle ab,
- besucht den obligatorischen technischen Leiterkurs der Region im ZTV und nach Möglichkeit weitere Fortbildungskurse.

#### **Der Jugend+Sport-Coach (J+S)**

- ist die Kontaktperson für J+S-Leitende und die Verbindungsstelle zur kantonalen J+S-Amtsstelle,
- sorgt für die Anmeldung, Durchführung und Abschlusses des J+S-Angebotes,
- sorgt für den Informationsaustausch,
- führt die Anmeldung der Leitenden für Aus- und Weiterbildungen durch,
- besucht den J+S-Coach-Kurs und entsprechende Fortbildungskurse.

#### **Der Materialverwalter**

- ist verantwortlich für die Instandhaltung und Aufbewahrung der Turngeräte und allem anderen Inventar,
- kümmert sich um die Vermietung von Turngeräten und allem anderen Inventar,
- übergibt dem Vorstand Ende Jahr eine aktuelle Inventarliste.

#### **Die Revisoren (2 Personen)**

- erstatten der GV nach durchgeführter Revision einen schriftlichen Bericht über die Vereinsrechnung und den Vermögensausweis,
- können während des ganzen Jahres in alle Bücher, Belege und die Kasse Einsicht nehmen.

Alle diese Aufgabenträger werden für die Dauer 1 Jahres gewählt.

## 5 Finanzen

### 5.1 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen im Wesentlichen aus:

- Jahresbeiträge
- Erlös aus Verkauf und Vermietung von Material
- Überschuss aus Veranstaltungen
- Subventionen vom Sport Toto
- Jugendförderungsbeiträge (Gemeindebeiträge, J+S)
- Zinsen
- Diverses

### 5.2 Ausgaben

Die Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

- Kosten für Benützung der Turnhalle und Anlagen
- Kosten für den Turnbetrieb (Ausbildung, Wettkämpfe, Turnreise etc.)
- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Zuschüsse an Untersektionen
- Kosten für Veranstaltungen
- Entschädigungen
- Ehrenaussgaben
- Diverses

Übergeordnet können in einem Reglement die Kompetenzen im Zusammenhang mit ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben des Vereins festgelegt werden.

### 5.3 Mitgliederbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden an der GV festgesetzt und sollen mindestens die Verbandsabgaben decken.

Für neueintretende Mitglieder beginnt die Beitragspflicht mit dem Datum der Aufnahme. Die Beiträge sind bis Ende Juni des laufenden Jahres zu bezahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen bestimmen, einzelnen Mitgliedern den Beitrag teilweise oder ganz zu erlassen.

### 5.4 Bussgeld

Der Vorstand kann auf besondere Anlässe hin, für wichtige Turnstunden und Versammlungen Bussen festsetzen.

### 5.5 Haftung

Der TVG haftet nur mit dem Vereinsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftung einzelner Mitglieder, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

## 6 Schlussbestimmungen

### 6.1 Archiv

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung sämtlicher Aktenstücke wie Protokolle, Jahresberichte, Kassenbücher, Festabrechnungen, Korrespondenzen usw.

## 6.2 Datenschutz und -Sicherheit

Jedes Mitglied gibt durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten mittels elektronischer oder analoger Datenverarbeitung erfasst und innerhalb des Vereins und der übergeordneten Verbandsstrukturen verarbeitet und weitergegeben werden.

Zum Beispiel betrifft dies: Bilder, Name, Geburtsdatum, Wohnadresse, E-Mailadresse, Telefonnummer, Funktion im Verein und in den übergeordneten Verbänden, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung und Tätigkeit.

Zwecke sind vor allem für den Informationsaustausch, die Vereinsgeschichte, Führung der Buchhaltung, Zustellung von internem Informationsmaterial aller Art sowie Teilnahme an Anlässen.

Die personenbezogenen Daten können, soweit notwendig zur Anmeldung und Mitgliederführung bei übergeordneten Verbänden sowie zur Teilnahme an Wettkämpfen und anderen Anlässen (inkl. Erwähnung in Ranglisten), an Dritte weitergegeben werden. Jedes Mitglied hat das Recht nachzufragen, wie seine Daten verwendet wurden.

## 6.3 Auflösung des TVG

Der TVG besteht, solange sich 5 Mitglieder oder die Untersektionen oder Unterriegen zur Weiterführung desselben verpflichten.

Bei einer Auflösung des Vereins und aller Untersektionen und aller Unterriegen ist das gesamte Vereinsvermögen der Gemeindeverwaltung Grüningen zur Verwahrung zu übergeben.

Sofern in den folgenden 10 Jahren kein neuer Turnverein Grüningen gegründet wird, entfällt das gesamte Vereinsvermögen an die Gemeinde Grüningen und muss für Grüninger Sportvereine eingesetzt werden.

## 6.4 Auflösung von Unterriegen und Untersektionen

Die Auflösung einer Unterriege oder Untersektion geschieht durch Generalversammlungsbeschluss mit dem Einverständnis der betroffenen Unterriege oder Untersektion. Das gesamte Vermögen wird dem Stammverein zur Verwahrung übergeben.

Sofern in den folgenden 5 Jahren keine neue Unterriege oder Untersektion mit den gleichen Zielsetzungen gegründet wird, verfällt das Vermögen an den TVG.

## 6.5 Revision der Statuten

Eine Revision der Statuten kann nur an der GV beschlossen werden. Die Abänderungen unterliegen der Genehmigung des ZTV.

Änderungen der Statuten müssen durch 2/3 Mehrheit aller Anwesenden (Stimmberechtigten) beschlossen werden.

**6.6 Streitfälle**

Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten sinngemäss die Statuten des ZTV und die gesetzlichen Bestimmungen (ZGB Art. 60ff).

**6.7 Frühere Bestimmungen**

Die revidierten Statuten ersetzen diejenigen vom 17. März 2017.

**6.8 Inkrafttreten**

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch den ZTV unverzüglich in Kraft. Die Statuten sind an der ordentlichen GV vom 20. März 2026 genehmigt worden.

Turnverein Grüningen



Dominik Dobmann  
Präsident



Roland Oehenschläger  
Vizepräsident

Diese Statuten wurden vom Zürcher Turnverband am 11.05.2026 genehmigt.

Zürcher Turnverband



Stephan Niederhäuser  
Präsident Zentralvorstand



Philip Salathe  
Geschäftsstelle ZTV